

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten

(Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG)

A. Problem und Ziel

Durch das Wohngeld werden einkommensschwächere Haushalte bei den Wohnkosten entlastet. Entsprechende Entlastung für Wohnkosten einkommensschwacher Ausbildungs- und Aufstiegsfortbildungsteilnehmender bewirken das Bundesausbildungsförderungsgesetz, der Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Im Vergleich zu Haushalten mit mittleren und hohen Einkommen ist bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Einkommen zum Teil deutlich höher. Preisentwicklungen bei den Heizkosten belasten daher diese Haushalte erheblich stärker.

Mit dem einmaligen Heizkostenzuschuss für wohngeldbeziehende Haushalte, für mit Ausbildungsförderung oder mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte und für Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld will die Bundesregierung die mit dem starken Anstieg der Energiekosten (Heizöl, Gas und Fernwärme) verbundenen finanziellen Lasten abfedern.

B. Lösung

Mit einem einmaligen Heizkostenzuschuss für wohngeldbeziehende Haushalte, für nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte sowie für Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld werden einkommensschwächere Haushalte und Personen zielgenau unterstützt. Der Gesetzesentwurf sieht für wohngeldbeziehende Haushalte gestaffelt nach Haushaltsgröße die Leistung eines einmaligen Heizkostenzuschusses an wohngeldbeziehende Haushalte vor, die in den Monaten Oktober 2021 bis März 2022 für mindestens einen Monat Wohngeld bezogen haben. Mit Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in demselben Zeitraum Geförderte, die zugleich weder selbst Wohngeld bezogen haben noch nach § 5 Wohngeldgesetz in Verbindung mit § 6 Wohngeldgesetz bei der Wohngeldbewilligung für einen Haushalt berücksichtigt wurden, erhalten einen einmaligen pauschalen Heizkostenzuschuss. Schließlich sollen auch Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen und über einen eigenen Haushalt verfügen, mit einem einmaligen pauschalen Heizkostenzuschuss entlastet werden.

Von dem einmaligen Heizkostenzuschuss profitieren im Jahr 2022 rund 710 000 wohngeldbeziehende Haushalte, rund 370 000 nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte, rund 75 000 mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte sowie rund 65 000 Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für wohngeldbeziehende Haushalte entstehen Mehrausgaben in Höhe von rund 130 Millionen Euro für den Bund im Jahr 2022. Durch die Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses an nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte entstehen Mehrausgaben für den Bund in Höhe von rund 42,6 Millionen Euro, für die an mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte in Höhe von rund 8,6 Millionen Euro. Durch die Gewährung des Heizkostenzuschusses an Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen, entstehen dem Bund Mehrausgaben von rund 7,5 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Gesetzentwurf wird für die wohngeldbeziehenden Bürgerinnen und Bürger beziehungsweise für die Beziehenden von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld keine Vorgabe eingeführt, abgeschafft oder vereinfacht.

Für mit Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das für sie vorgesehene Antragerfordernis für den Bezug der einmaligen Heizkostenzuschusszahlung. Der einmalige Erfüllungsaufwand für nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte beläuft sich auf geschätzt 68000 Stunden sowie für sonstige Kosten (einschließlich Porto) auf 299700 Euro.

Für die mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz geförderten Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Antragstellung ein zeitlicher Erfüllungsaufwand von geschätzt rund 28 125 Stunden sowie sonstige Kosten (einschließlich Porto) in Höhe von geschätzt rund 137 000 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung eines einmaligen pauschalen Heizkostenzuschusses an Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen, eingeführt. Der Verwaltungsaufwand für die Bundesagentur für Arbeit beträgt einmalig rund 100000 Euro.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses eingeführt.

Der Verwaltungsaufwand für die Länder und die Kommunen beträgt für die Gewährung des Heizkostenzuschusses für wohngeldbeziehende Haushalte einmalig rund 1,15 Millionen Euro. Davon entfallen 1 Million Euro auf den Versand der Bescheide sowie 150 000 Euro auf die Umstellung der IT.

Für die antragsabhängige Gewährung des einmaligen pauschalen Heizkostenzuschusses an nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht zusätzlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen in Höhe von geschätzt 3,5 Millionen Euro.

Den für die Gewährung des pauschalen Heizkostenzuschusses an mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht ein zusätzlicher geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 1 Million Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten).

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten

(Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

(1) Anspruch auf einen einmaligen Heizkostenzuschuss haben Personen, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 liegt.

(2) Anspruch auf einen einmaligen Heizkostenzuschuss haben auch

1. nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für mindestens einen Monat im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 bewilligt wurden und
2. Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, denen ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes für mindestens einen Monat im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 bewilligt wurde.

Dies gilt nur, wenn sie keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und nicht nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden.

(3) Anspruch auf einen einmaligen Heizkostenzuschuss haben auch

1. Auszubildende, denen Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 61 Absatz 1, § 62 Absatz 2 oder § 116 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt, und
2. Menschen mit Behinderungen, denen Ausbildungsgeld nach § 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 123 Satz 1 Nummer 3, § 124 Nummer 3 oder § 125 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt.

Dies gilt nur, wenn bei ihnen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 liegt und wenn sie keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und nicht nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden.

Höhe des einmaligen Heizkostenzuschusses

(1) Die Höhe des Heizkostenzuschusses richtet sich im Fall des § 1 Absatz 1 nach der Anzahl der bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigten Haushaltsmitglieder nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes. Er beträgt für

1. ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied 135 Euro,
2. zwei berücksichtigte Haushaltsmitglieder 175 Euro,
3. jedes weitere berücksichtigte Haushaltsmitglied zusätzlich 35 Euro.

(2) In den Fällen des § 1 Absatz 2 und 3 beträgt der einmalige Heizkostenzuschuss 115 Euro.

(3) Kommt es innerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 zu einer Veränderung der maßgeblichen Anzahl der bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigten Haushaltsmitglieder, so ist für die Höhe des einmaligen Heizkostenzuschusses der letzte Monat dieses Zeitraums maßgebend, für den Wohngeld bewilligt wurde.

Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Leistungsgewährung

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind in den Fällen des § 1 Absatz 1 und 2 die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für die Bewilligung des einmaligen Heizkostenzuschusses nach § 1 Absatz 1 und 2 zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Im Fall des § 1 Absatz 3 ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

(2) In den Fällen des § 1 Absatz 1 und 3 wird der einmalige Heizkostenzuschuss von Amts wegen automatisiert geleistet. In den Fällen des § 1 Absatz 2 wird er auf Antrag geleistet. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2022 zu stellen.

(3) Der einmalige Heizkostenzuschuss wird im Fall des § 1 Absatz 1 an die wohngeldberechtigte Person geleistet. Er kann auch an deren Bevollmächtigte, an ein anderes zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied oder in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Wohngeldgesetzes an den Empfänger oder die Empfängerin der Miete geleistet werden.

Verzicht auf Rückforderung des einmaligen Heizkostenzuschusses

(1) Im Fall der Aufhebung oder Unwirksamkeit des Verwaltungsakts, mit dem Wohngeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, der Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz oder Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bewilligt wurde, erfolgt keine Aufhebung der Bewilligung und keine Rückforderung des einmaligen Heizkostenzuschusses.

(2) Folgt auf die Aufhebung oder Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides eine Neuentscheidung über Wohngeld, ist über die Leistung des einmaligen Heizkostenzuschusses

nicht neu zu entscheiden. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung oder Unwirksamkeit eines Bescheides über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, über einen Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und über Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

§ 5

Finanzierung aus Bundesmitteln

(1) Einmalige Heizkostenzuschüsse, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund erstattet.

(2) Der Bund trägt die Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit einschließlich der Verwaltungskosten für den einmaligen Heizkostenzuschuss aufgrund dieses Gesetzes.

§ 6

Anrechnung bei anderen Sozialleistungen

Der einmalige Heizkostenzuschuss ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von Einkommen abhängig ist, bei Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie im Rahmen der §§ 67 und 126 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

§ 7

Entsprechend anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften des Ersten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das Wohngeld werden einkommensschwächere Haushalte bei den Wohnkosten entlastet. Entsprechende Entlastung für Wohnkosten einkommensschwacher Ausbildungs- und Aufstiegsfortbildungsteilnehmender bewirken das Bundesausbildungsförderungsgesetz, der Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Im Vergleich zu Haushalten mit mittleren und hohen Einkommen ist bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Einkommen zum Teil deutlich höher. Erhebliche Preissteigerungen bei den Heizkosten belasten daher diese Haushalte durchschnittlich stärker als Haushalte mit mittleren oder hohen Einkommen.

Bei der Berechnung des Wohngeldes werden derzeit die Bruttokaltmiete einschließlich kalter Betriebskosten gemäß § 11 Absatz 1 Wohngeldgesetz (WoGG) und die zum 1. Januar 2021 im Kontext der CO₂-Bepreisung zur Entlastung bei den Heizkosten eingeführte CO₂-Komponente berücksichtigt. Bei der Wohngeldberechnung bleiben die Heizkosten, anders als im Rahmen der Grundsicherungssysteme, außer Betracht. Auch bei dem pauschalen Wohnkostenzuschlag nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, der nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes sowie nach § 61 Absatz 1 und § 123 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auch für die danach Geförderten gilt, finden die Heizkosten keine gesonderte Berücksichtigung.

Aufgrund der im Verlauf des Jahres 2021 im Vergleich zu Vorgängerjahren überproportional gestiegenen Energiekosten ist zu erwarten, dass im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen für Mietzuschussempfänger oder vergleichbare Abrechnungen für Lastenzuschussempfänger (zum Beispiel Gasrechnung) hohe Nachzahlungen mit monatlich höheren Abschlagszahlungen zeitlich zusammentreffen. Mit dem einmaligen Heizkostenzuschuss für wohngeldbeziehende Haushalte und mit Ausbildungsförderung oder mit einem Unterhaltsbeitrag für nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte und für Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch will die Bundesregierung die mit dem starken Anstieg der Energiekosten (Heizöl, Gas und Fernwärme) verbundenen finanziellen Lasten für wohngeldbeziehende Haushalte und für die genannten mit Aus- und Fortbildungsförderung Geförderten abfedern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht für wohngeldbeziehende Haushalte einen nach der Anzahl der berücksichtigten Haushaltsmitglieder nach dem Wohngeldgesetz gestaffelten einmaligen Zuschuss als Ausgleich für die erhöhten Heizkosten der Heizperiode 2021/2022 vor. Auch nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, sowie Teilnehmende einer Aufstiegsfortbildungsmaßnahme, die einen Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz beziehen, werden anspruchsberechtigt für den einmaligen Heizkostenzuschuss. Maßgebend ist die Wohngeldbewilligung, die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, des Unterhaltsbeitrags nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz oder die Gewährung von Berufsausbildungs-

beihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in mindestens einem der Monate Oktober 2021 bis März 2022. Damit wird eine besonders hohe Zielgenauigkeit im Bereich der einkommensschwächeren Haushalte erreicht. Ein gesonderter Antrag ist für wohngeldbeziehende Haushalte und Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen, nicht erforderlich; der einmalige Heizkostenzuschuss wird in diesen Fällen von Amts wegen erbracht. Für Geförderte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte wird der Zuschuss auf Antrag bewilligt und erbracht.

Bei einer möglichen Aufhebung der Wohngeldbewilligung, der Bewilligung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch wird von einer Rückforderung des einmaligen Heizkostenzuschusses aus verwaltungsökonomischen Gründen abgesehen.

Eine Anrechnung des einmaligen Heizkostenzuschusses bei anderen Sozialleistungen soll nicht erfolgen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 Grundgesetz (Wohngeldrecht) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 Grundgesetz (Regelung der Ausbildungsbeihilfen). Eine bundesgesetzliche Regelung ist insoweit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich, weil auch die Leistungen zur Ausbildungsförderung und zur Aufstiegsfortbildungsförderung, zur Berufsausbildungsbeihilfe und zum Ausbildungsgeld bundeseinheitlich geregelt worden sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Einmaliger Heizkostenzuschuss

Durch den Gesetzentwurf wird der im Koalitionsvertrag verankerte Auftrag, einen einmaligen Heizkostenzuschuss an Wohngeldberechtigte zu zahlen, umgesetzt.

2. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

3. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Zahlung eines solchen einmaligen Heizkostenzuschusses trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021 wurde geprüft. Betroffen ist das Prinzip Nummer 1 „Armut beenden – in allen ihren Formen“. Der einmalige Heizkostenzuschuss kommt gezielt einkommensschwächeren Haushalten zugute, indem diese bei

gestiegenen Heizkosten spürbar entlastet werden. Zu beachten ist auch, dass Haushalte mit Wohngeldbezug nicht auf ein ganz besonderes mietgünstiges und deshalb enges Wohnungsmarktsegment beschränkt werden. Damit trägt ihre Entlastung durch den Heizkostenzuschuss zur Erhaltung und Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen in den Wohnquartieren und so zur Vermeidung einer unerwünschten Spaltung des Wohnungsmarktes bei.

4. Demografische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf unterstützt die Demografiestrategie der Bundesregierung. Die Einführung eines einmaligen Heizkostenzuschusses trägt zur Umsetzung der sich aus der weiterentwickelten Demografiestrategie der Bundesregierung ergebenden Absicht bei, Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Wohlstand der Menschen aller Generationen in Deutschland erhöhen und die Lebensqualität weiter verbessern. Von der Einführung eines einmaligen Heizkostenzuschusses profitieren alle Wohngeldhaushalte, insbesondere Rentnerhaushalte und Familien, darunter viele Alleinerziehende sowie für mit Ausbildungsförderung oder mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte und Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld

5. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Einführung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für wohngeldberechtigte Haushalte entstehen für den Bund Mehrausgaben in Höhe von rund 130 Millionen Euro im Jahr 2022. Für die Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses an nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte entstehen Mehrausgaben in Höhe von rund 42,6 Millionen Euro, für die an mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte in Höhe von rund 8,6 Millionen Euro. Durch die Gewährung des Heizkostenzuschusses an Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, entstehen dem Bund Mehrausgaben in Höhe von rund 7,5 Millionen Euro.

Durch den einmaligen Heizkostenzuschuss können keine bisherigen Bezieher von Grundversicherungsleistungen ihre Hilfebedürftigkeit dauerhaft überwinden. Daher kommt es zu keinen Wechslern aus dem Leistungsbereich des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in das Wohngeld und daher zu keinen Minderausgaben im Bereich des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Es entstehen keine Mehrausgaben im Bereich des Kinderzuschlags, da aufgrund der Einmalzahlung die Zahl der Wohngeldhaushalte nicht steigt.

6. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Von dem einmaligen Heizkostenzuschuss profitieren im Jahr 2022 rund 2,1 Millionen Personen (rund 710 000 wohngeldbeziehende Haushalte, in denen rund 1,6 Millionen Personen leben, rund 370 000 nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte, rund 75 000 mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte sowie rund 65 000 Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen).

Für mit Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das für sie vorgesehene Antragerfordernis für den Bezug der einmaligen Heizkostenzuschusszahlung.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte, die einen einmaligen Heizkostenzuschuss formlos beantragen können, beläuft sich auf geschätzt 68 000 Stunden sowie für sonstige Kosten (einschließlich Porto) auf 299 700 Euro.

Für die mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz geförderten Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Antragstellung, die formlos erfolgen kann, ein zeitlicher Erfüllungsaufwand von geschätzt rund 28 125 Stunden sowie sonstige Kosten (einschließlich Porto) in Höhe von geschätzt rund 137 000 Euro.

Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf wird für die Wirtschaft keine Informationspflicht eingeführt, abgeschafft oder geändert. Durch die vorgesehene Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für wohngeldbeziehende Haushalte beziehungsweise an Beziehende von Ausbildungsförderung, Aufstiegsfortbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

a) Bund

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses an Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen, eingeführt. Der Verwaltungsaufwand für die Bundesagentur für Arbeit (IT-Aufwand, Bescheiderteilung) beträgt einmalig rund 100 000 Euro.

b) Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Vorgabe (Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses) eingeführt.

Der Verwaltungsaufwand für die Länder und die Kommunen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses für wohngeldbeziehende Haushalte beträgt einmalig rund 1,15 Millionen Euro. Davon entfallen 1 Million Euro auf den Versand der Bescheide sowie 150 000 Euro auf die Umstellung der IT.

Für die antragsabhängige Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses an nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte entsteht zusätzlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die nach Landesrecht zuständigen Stellen in Höhe von geschätzt insgesamt 3,5 Millionen Euro.

Den für die Gewährung des Heizkostenzuschusses an mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht ein zusätzlicher geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 1 Million Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten).

7. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

8. Weitere Gesetzesfolgen

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die Einführung eines einmaligen Heizkostenzuschusses nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Leistung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2021/2022 einschließlich bis zum 31. Dezember 2023.

Eine Evaluierung des Gesetzes ist aufgrund der Einmaligkeit des Heizkostenzuschusses nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Nach Absatz 1 anspruchsberechtigt sind wohngeldberechtigte Personen im Sinne des § 3 WoGG, denen in für mindestens einen Monat in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 Wohngeld bewilligt wurde.

Zudem sind nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 auch Beziehende von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, nach Nummer 2 Beziehende des Unterhaltsbeitrages nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie nach Absatz 3 Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld, die außerhalb der elterlichen Wohnung leben, anspruchsberechtigt, sofern ihnen für zumindest einen Monat in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, der Unterhaltsbeitrag § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes oder Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gewährt worden sind. Auch bei ihnen ist davon auszugehen, dass ihr Einkommen die wohngeldrechtlichen Einkommensgrenzen nicht überschreitet. Beziehende von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie des Unterhaltsbeitrags nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes und Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld sind allerdings nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie nicht bereits selbst als wohngeldbeziehende Person Anspruch auf den Heizkostenzuschuss nach Absatz 1 haben oder sie bei einer Wohngeldbewilligung im relevanten Zeitraum als Haushaltsmitglied nicht bedarfserhöhend berücksichtigt worden sind.

Zu § 2

Absatz 1 regelt, dass für die Berechnung des einmaligen Heizkostenzuschusses für wohngeldbeziehende Personen ausschließlich die Anzahl der nach § 6 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit § 5 des Wohngeldgesetzes tatsächlich im Wohngeldbescheid berücksichtigten Haushaltsmitglieder maßgebend ist. Die ausgewiesenen Beträge gelten für die jeweils angegebene Haushaltsgröße.

Bei Anspruchsberechtigten nach § 1 Absatz 2 sowie Absatz 3 erhält die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderte Person unabhängig von der Anzahl der mit ihr in einem Haushalt oder einer Wohnung lebenden Personen aus Gründen der Verwaltungsökonomie jeweils einen einheitlichen Heizkostenzuschuss in Höhe von 115 Euro. Der abgesenkte einheitliche Zuschuss für die Anspruchsberechtigten nach § 1 Absatz 2 und 3 berücksichtigt dabei, dass Studierenden, Schülern und Auszubildenden im Vergleich zu wohngeldberechtigten Haushalten bei einer notwendigerweise typisierenden Betrachtung häufig ein geringerer Wohnraum zur Verfügung steht und es durch Wohnformen wie Wohngemeinschaften zu einer Kumulation des Zuschusses kommen kann. Den damit bei einer Vielzahl an Fällen gegenüber wohngeldbeziehenden Haushalten geringeren Heizkosten

pro Kopf wird im Wege einer pauschalen Reduzierung des Zuschlages gegenüber wohngeldbeziehenden Ein-Personen-Haushalten Rechnung getragen.

Ist die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die sich aus der Wohngeldbewilligung ergibt, in den Monaten 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 unterschiedlich hoch, ist nach Absatz 3 für die Berechnung des einmaligen Heizkostenzuschusses im Hinblick auf die Monate Oktober 2021 bis März 2022 der letzte Monat dieses Zeitraums, für den Wohngeld bewilligt wurde, maßgeblich. Wird beispielsweise aufgrund eines erstmaligen Wohngeldantrags Wohngeld ab dem 1. November 2021 für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder bewilligt, wegen des Auszugs einer Person im Dezember 2021 jedoch ab diesem Monat bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nur noch einem Haushaltsmitglied, ist der letzte Monat des Zeitraums 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 im Bewilligungszeitraum der für die Höhe des einmaligen Heizkostenzuschusses maßgebliche Monat (das heißt ein Haushaltsmitglied ist zu berücksichtigen). Erhöht sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, ist aus verwaltungsökonomischen Gründen ebenfalls der letzte Monat der Wohngeldbewilligung maßgeblich. Damit ist der für einen gleitenden Stichtag einer begünstigenden Leistung objektiv aussagekräftigste Zeitpunkt maßgeblich, um sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

Zu § 3

Nach Absatz 1 bestimmen die Länder die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden in den Fällen des § 1 Absatz 1 und 2 ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen zu bestimmen. Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgt für Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld durch die Bundesagentur für Arbeit.

Absatz 2 bestimmt, dass der einmalige Heizkostenzuschuss wohngeldbeziehenden Personen und Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen, von Amts wegen automatisch gewährt wird. Zwecks Vermeidung von Doppelleistungen wird die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehende Person darauf hingewiesen, dass eine Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses ausgeschlossen ist, wenn sie oder andere Mitglieder ihres Haushaltes im Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 Wohngeld bezogen haben. Rechtsfolge eines Verstoßes ist die entsprechende Rückforderung des einmaligen Heizkostenzuschusses.

Personen, die zumindest für einen Monat im Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 Leistungen nach dem BAföG oder den Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gewährt bekommen haben, erhalten den Heizkostenzuschuss auf Antrag, der bis zum 31.12.2022 an die für die Bearbeitung ihrer Anträge zuständige und von der Landesbehörde bestimmte Stelle zu richten ist. Die Frist wurde so festgesetzt, dass allen anspruchsberechtigten Personen ausreichend Zeit bleibt, ihren Anspruch geltend zu machen.

Zwecks Vermeidung von Doppelleistungen soll die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Aufstiegsfortbildungsförderung beziehende Person darauf hingewiesen werden, dass eine Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses ausgeschlossen ist, wenn sie oder andere Mitglieder ihres Haushaltes im Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 Wohngeld bezogen haben. Rechtsfolge eines Doppelbezuges wäre die entsprechende Rückforderung des einmaligen Heizkostenzuschusses.

Absatz 3 bestimmt den Kreis der Empfängerinnen und Empfänger des einmaligen Heizkostenzuschusses für wohngeldbeziehende Haushalte. Im Regelfall ist dies die wohngeldberechtigende Person im Sinne des § 3 WoGG. Für den Fall, dass diese über kein eigenes Konto verfügt, darf der einmalige Heizkostenzuschuss auch an Bevollmächtigte der wohngeldbe-

rechtigten Person oder ein anderes zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied geleistet werden. In Heimfällen ist aus verwaltungsökonomischen Gründen auch die Auszahlung an die Empfängerin oder den Empfänger der Miete zulässig und sachgerecht.

Zu § 4

Für den Fall, dass nach der Bewilligung des einmaligen Heizkostenzuschusses der Wohngeld-, Ausbildungsförderungs- oder Aufstiegsfortbildungsförderungs-Bescheid oder der Bescheid über die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld (nicht dagegen der Bescheid über die Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses), der mindestens einen Monat des Zeitraums vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 umfasst, insbesondere in den Fällen des § 44 oder des § 45 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch sowie des § 27 Absatz 2 oder des § 28 Absatz 2 des Wohngeldgesetzes aufgehoben oder nach § 28 Absatz 1 oder Absatz 3 des Wohngeldgesetzes unwirksam wird, regelt Absatz 1, dass der Bescheid über die Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses nicht aufgehoben wird. Eine Rückforderung des einmaligen Heizkostenzuschusses erfolgt somit aus diesen Gründen heraus nicht.

Da in Folge der Aufhebung oder Unwirksamkeit eines Wohngeld-, Ausbildungsförderungs- oder Aufstiegsfortbildungsförderungs-Bescheides oder eines Bescheides nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch auf die Rückforderung des einmaligen Heizkostenzuschusses verzichtet wird, hat im Falle einer Neuentscheidung über Wohngeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz oder nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die mindestens einen Monat des Zeitraums vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 umfasst, auch keine Neuentscheidung nach § 1 zu erfolgen.

Zweck der Regelung ist es, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und eine schnelle Auszahlung zu erleichtern.

Zu § 5

Der einmalige Heizkostenzuschuss wird vollständig vom Bund getragen. Er ist nicht Teil des Wohngeldgesetzes. § 32 des Wohngeldgesetzes findet somit keine Anwendung. Mit der Regelung in Absatz 2 wird sichergestellt, dass der Haushalt der Bundesagentur für Arbeit nicht mit der Zahlung des einmaligen Heizkostenzuschusses belastet wird.

Zu § 6

Der einmalige Heizkostenzuschuss ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Ebenso wird er auch bei Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und bei der Berufsausbildungsbeihilfe und dem Ausbildungsgeld nicht berücksichtigt.

Zu § 7

Für die Leistung des einmaligen Heizkostenzuschusses gelten die Vorschriften des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Zu § 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Leistung eines einmaligen Heizkostenzuschusses wird für die Heizperiode 2021/2022 (Oktober 2021 bis März 2022) gewährt.

